

Anfragen zur Beschlussvorlage 2019-2024/SR-144 – 6. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015

### **Ortschaftsrat Mützel**

#### **1. Warum bezieht sich der Erschwerniszuschlag auf den Einwohnerwert?**

Gem. Beschlussvorlage handelt es sich bereits um die 6. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015. Anlass der Umlagesatzung vom 26.11.2015 war die Änderung des § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung. Danach war die Erhebung der Umlagebeiträge von den Gemeinden nach einem veränderten Maßstab vorzunehmen. Bislang enthielt der Umlagebetrag neben dem Flächenbeitrag auch den einwohnerbezogenen Erschwernisbeitrag. Seit 2015 erfolgt nunmehr eine flächenbezogene Erschwernis für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Vermutlich hat der OSR noch die Umlagebescheide bis zum Rechnungsjahr 2014 in Erinnerung, da ab dem Rechnungsjahr 2015 – wie oben beschrieben – geänderte Erschwernisbeiträge erhoben werden.

#### **2. Gibt es eine Mindestveranschlagung in Höhe von 2,50 € und warum?**

Laut § 7 Abs. 2 der Umlagesatzung kann von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,50 € ist. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Nutzen) wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

#### **3. Wer zahlt dann diesen Ausgleich?**

Der Ausgleich erfolgt durch den städtischen Haushalt.

#### **4. Kann die Satzung dahingehend angepasst werden, dass alle Grundstücksgrößen einbezogen werden?**

Die Möglichkeit ist gegeben, jeden Grundstückseigentümer zu veranlagern. Ich gebe jedoch zu bedenken, dass dann auch Beträge erhoben werden, welche niedriger sind als die eigentlichen Zustellungskosten (Porto). Das dürfte dem Gebührenschuldner schwer zu vermitteln sein.

#### **5. Welche Leistungen werden vom Unterhaltungsverband erbracht?**

Gemäß § 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" ist der Verband per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet. Alle darüberhinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung sowie Anlagen in und an diesen, die der Abführung des Wassers dienen,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Welche Aufgaben zur Gewässerunterhaltung zählen, bestimmt § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 52 des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt.

### Ortschaftsrat Gladau

#### 1. Im Ergebnis der Arbeitsberatung wurde angefragt, warum letztmalig in 2015 eine Gebührenkalkulation durchgeführt wurde.

Gem. Beschlussvorlage handelt es sich bereits um die 6. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015. Anlass der Umlagesatzung vom 26.11.2015 war die Änderung des § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung. Danach war die Erhebung der Umlagebeiträge von den Gemeinden nach einem veränderten Maßstab vorzunehmen. Bisher enthielt der Umlagebetrag neben dem Flächenbeitrag auch den einwohnerbezogenen Erschwernisbeitrag. Seit 2015 erfolgt nunmehr eine flächenbezogene Erschwernis für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss über die bereits vorgenommenen Änderungssatzungen sowohl vom Zeitpunkt als auch vom Änderungsinhalt:

Beschluss-Nr. SR	Bezeichnung	VÖ Amtsblatt	Bemerkung
2014-2019/SR-113	Umlagesatzung vom 26.11.2015	Ausgabe 15/2015 vom 04.12.2015	Satzungsbeschluss Satzung ist bis auf § 2, Satz 2 (Umlegung Verwaltungskosten) zum 01.01.2015 in Kraft getreten. § 2 Satz 2 ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten
2014-2019/SR-170	1. Änderungssatzung in der Fassung vom 08.12.2016	Ausgabe 14/2016 vom 16.12.2016	Neufassung § 4 Abs. 3 Umlageschuldner § 7 Abs. 1 Satz 2 Umlagesatz Kalenderjahr 2015 Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft getreten
2014-2019/SR-238	2. Änderungssatzung in der Fassung vom 22.02.2018	Ausgabe 04/2018 vom 02.03.2018	Neufassung § 2 Satz 2 Gegenstand der Umlage § 7 Abs. 1 Umlagesatz Kalenderjahr 2016 sowie Hinweis auf Höhe der Verwaltungskosten Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft getreten

2014- 2019/SR-274	3. Änderungssatzung in der Fassung vom 20.09.2018	Ausgabe 19/2018 vom 28.09.2018	Neufassung § 7 Abs. 1 Umlagesatz Kalenderjahr 2017 sowie Hinweis auf Höhe der Verwaltungskosten Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten
2014- 2019/SR-304	4. Änderungssatzung in der Fassung vom 25.04.2019	Ausgabe 10/2019 vom 03.05.2019	Neufassung § 7 Abs. 1 Umlagesatz Kalenderjahr 2018 sowie Hinweis auf Höhe der Verwaltungskosten Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten
2019- 2024/SR-060	5. Änderungssatzung in der Fassung vom 22.09.2020	Ausgabe 04/2020 vom 30.10.2020	Neufassung § 7 Abs. 1 Umlagesatz Kalenderjahr 2019 sowie Hinweis auf Höhe der Verwaltungskosten Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten

  
Zäumseil